

RS Vwgh 1990/9/27 89/16/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/03 Außerstreitverfahren

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §533;

ABGB §760;

AußStrG §130;

ErbStG §1 Abs1 Z1;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1992, 52;

Rechtssatz

Das Heimfallsrecht ist kein gesetzliches Erbrecht. Vielmehr wird im Sinn des § 130 AußStrG der vom Gericht als erblos erklärte Nachlaß dem Fiskus (auf Antrag) übergeben. Weder ist von ihm eine Erbserklärung abzugeben, noch findet eine Einantwortung statt (Hinweis E 19.5.1988, 87/16/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160216.X03

Im RIS seit

27.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at